

§ 3 Erfahrungsnachweis für die Zuteilung von Stundenkontingenten (LVP ab 1.1.2019, S. 10-17)

(1) Voraussetzung für die Erbringung von Psychotherapie gemäß § 1 Abs 1 lit a oder lit b ist der Nachweis besonderer Behandlungserfahrungen der Psychotherapeutin. Diese umfassen

- a) eine klinische Erfahrung in der Behandlung psychisch schwerkranker Patientinnen vor allem in Psychiatrischen Abteilungen von Krankenanstalten und/oder in sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens an der Schnittstelle zu stationären psychiatrischen Einrichtungen und

- b) psychotherapeutische Erfahrung in der Krankenbehandlung in der niedergelassenen Praxis und/oder in einer Institution, deren Tätigkeitsschwerpunkt Psychotherapie als Krankenbehandlung ist.

(2) Für die klinische Erfahrung in Krankenanstalten gemäß Abs 1 lit a werden anerkannt Beschäftigungszeiten (Anstellungsverhältnis, freier Dienstvertrag, Werkvertrag, Praktikum) nach einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (§ 10 Abs 2 Z 7, 8 und 9 PthG) in Psychiatrischen oder Kinder- und Jugend(neuro)psychiatrischen oder Psychosomatischen Abteilungen von Krankenanstalten oder in Sonderkrankenanstalten dieser Tätigkeitsbereiche (Letztere nur dann, wenn die Regelaufenthalts- und -therapiedauer die Patientin dort mindestens 8 Wochen beträgt und ein gemeinsames [interdisziplinäres] psychotherapeutisches und fachärztliches Behandlungskonzept zum Inhalt hat) oder in anderen Krankenanstalten mit überwiegender Tätigkeit im Rahmen eines psychiatrisch vernetzten Behandlungskonzeptes, sofern ein Dienstzeugnis bzw. eine entsprechende ausführliche Bestätigung dieser Krankenanstalt die psychotherapeutische Verwendung bestätigt.

(2a) Auf die klinische Erfahrung im Sinne des Abs 2 wird eine psychotherapeutische Tätigkeit nach Eintragung in die Psychotherapeutenliste an anderen Abteilungen von Krankenanstalten angerechnet, wenn dort Patienten mit zusätzlichen psychiatrischen Störungen unter fachlicher Koordination und Leitung (Gesamtbehandlungsplanung mit Fallbesprechung) eines regelmäßig, zumindest ein Mal pro Woche anwesenden Facharztes für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie auch psychiatrisch und psychotherapeutisch behandelt werden.

(2b) Auf die klinische Erfahrung im Sinne des Abs 2 werden

- eine psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Eintragung in die Psychotherapeutenliste im räumlichen und organisatorischen Rahmen einer anerkannten Lehrpraxis für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie, sofern dort eine abgestimmte gemeinsame Behandlung der Patienten erfolgt;
- oder (in eingeschränktem Maß) sonstige Kooperationsfälle angerechnet.

(3) Als sonstige Einrichtung des Gesundheitswesens an der Schnittstelle zu stationären psychiatrischen Einrichtungen gemäß Abs 1 lit a gelten solche mit konzeptuell therapeutischem Anspruch (Psychotherapie in Zusammenarbeit mit Fachärzten für Psychiatrie oder Kinder- und Jugend[neuro]psychiatrie im Rahmen eines Gesamt-behandlungsplanes bzw. in einem mit psychiatrischen Behandlungseinrichtungen vernetzten Behandlungskonzept), was jedenfalls eine erforderliche und tatsächlich durchgeführte substantielle Kooperation in Form von Konsilia und/oder Teambesprechungen bzw. Intervisionen und/oder gemeinsamer Fallsupervision voraus-setzt. Eine Liste der anerkannten Einrichtungen, insbesondere des Bundeslandes Salzburg, liegt bei der SGKK und bei der Interessensvertretung auf und wird laufend gewartet. Die Anerkennung erfolgt

- a) durch Vorlage von Tätigkeitsberichten der Einrichtung über zumindest 3 Jahre, die Behandlungskonzepte im obigen Sinne bescheinigen,
- b) wenn mindestens 20 % der von der Einrichtung insgesamt betreuten Personen gemäß obigem Konzept dort behandelt wurden (jedenfalls die Psychotherapie in der Einrichtung, die begleitende psychiatrische Betreuung allenfalls auch außerhalb der Einrichtung erfolgt),

c) wenn die Einrichtung in unklaren und zwischen den Parteien dieses Vertrages strittigen Fällen einer von den Vertragsparteien eingesetzten Kommission, deren Mitglieder iSd § 121 Strafgesetzbuch zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, allenfalls vor Ort Auskunft und Einsicht in ihre Unterlagen betreffend Inhalt (Behandlungskonzept) und Umfang (gemäß lit b) gibt. Dies schließt allenfalls eine Stichprobenkontrolle der tatsächlichen Durchführung der konkreten Zusammenarbeit mit psychiatrischen Behandlungseinrichtungen im zurückliegenden Jahr mit ein. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- zwei Psychotherapeutinnen, die von den Interessensvertretungen namhaft gemacht werden
- einer Psychiaterin oder Psychotherapeutin oder Psychologin, die von Salzburger Gebietskrankenkasse und Land Salzburg gemeinsam namhaft gemacht wird
- einem Vertreter des Landes Salzburg / Abteilung 03
- einem Juristen, der von der Salzburger Gebietskrankenkasse namhaft gemacht wird.

Die Kommission gibt an die SGKK eine Empfehlung ab.

(4) Die psychotherapeutische Erfahrung in der Krankenbehandlung gemäß Abs 1 lit b ist grundsätzlich durch Bestätigungen von Trägern der (gesetzlichen) sozialen Krankenversicherung über die Zahl der von der Psychotherapeutin im Beobachtungszeitraum insgesamt erbrachten Einzeltherapiestunden als Krankenbehandlung, für die die Krankenversicherungsträger Leistungen (Honorare, Kostenerstattungen, Kostenzuschüsse) erbracht haben (womit vom Vorliegen einer Krankenbehandlung auszugehen ist), nachzuweisen. Als Beobachtungszeitraum gelten entweder 5 oder 7 Jahre vor der Antragstellung der Psychotherapeutin zur Zulassung zur Direktverrechnung bzw. zur Anerkennung dementsprechender Erfahrungsnachweise. Dieser Beobachtungszeitraum kann um maximal 3 Jahre ausgedehnt werden um Zeiten der Unterbrechung der Berufstätigkeit wegen Mutter(Vater-)schaft, Bildung (Bildungskarenz mit Ausbildungsnachweis), Auslandsaufenthalte und Krankheit (jeweils mit Bestätigungen); die Zeiten der Unterbrechung werden dann nicht berücksichtigt.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung gilt (auf der Basis des Anteils der Anspruchsberechtigten der SGKK an die Sozialversicherten des Bundeslandes Salzburg von 80 %) betreffend Psychotherapie als Krankenbehandlung durch eine Psychotherapeutin folgende Vermutung: Sind im Datenbestand der SGKK x Stunden vorhanden, gilt die Zahl von x geteilt durch 0,8 als Anzahl der nachgewiesenen Gesamttherapiestunden für alle Anspruchsberechtigten der SGKK und der bundesweiten Sondersicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau). Es steht der Psychotherapeutin frei, von dieser Vermutung nicht Gebrauch zu machen und statt dessen konkrete Bestätigungen der Sondersicherungsträger vorzulegen.

Bestätigungen anderer Gebietskrankenkassen oder gesetzlicher Krankenversicherungsträger anderer EU/EWR-Staaten innerhalb des Beobachtungszeitraumes werden jedenfalls zusätzlich angerechnet.

(5) Folgender Umfang an Erfahrung ist nachzuweisen:

a) auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung von zumindest 15 Wochenstunden aliquot mehr Monate): 6 Monate an einer Krankenanstalt bzw Abteilung gemäß Abs 2 oder 18 Monate in einer Krankenanstalt bzw Abteilung gemäß Abs 2a oder 9 Monate in einer sonstigen Einrichtung gemäß Abs 3.

Höchstens 2 Monate im Sinne des Abs 2 (bzw. 6 Monate im Sinne des Abs 2a bzw 3 Monate im Sinne des Abs 3 bzw. 5 Monate für eine Tätigkeit in einer Lehrpraxis) können durch Kooperationsfälle (und zwar 10 für jeden Monat) ersetzt werden: Ein Kooperationsfall liegt bei einer effektiven Zusammenarbeit zwischen einer eingetragenen Psychotherapeutin und einer Psychiaterin (auch Kinder- und Jugendpsychiaterin) bzw. einer (Kinder- und Jugend-) Psychiatrischen Abteilung einer Krankenanstalt in (namentlich mit Versicherungsnummer samt Geburtsdatum) vor, wenn eine Patientin sich über mindestens 6 Monate parallel zur psychotherapeutischen Behandlung auch in psychiatrischer Behandlung (mit zumindest 5

psychiatrischen Behandlungssitzungen in diesem Zeitraum; bei längerer paralleler Behandlung durchschnittlich 1 psychiatrische Behandlungssitzung pro Monat) befand und eine konstruktive Kooperation zwischen Psychotherapeutin und Psychiaterin in Form von Konsilia (persönlich, telefonisch, schriftlich) und/oder Teambesprechungen und/oder gemeinsamer Fallsupervision erfolgte. Die Bestätigung der konkreten Fälle hat durch den Psychiater bzw. die Psychiatrische Abteilung, bezogen auf die zu-rückliegenden 4 Jahre, zu erfolgen und muss in zumindest 75% durch die Abrechnungsdaten des zuständigen Krankenversicherungsträgers verifizierbar sein

b) psychotherapeutische Krankenbehandlung gemäß Abs 4: Entweder 1.200 Stunden in 5 Jahren oder 1.500 Stunden in 7 Jahren.

(6) Bei Unterschreitung der Regeldauer der klinischen Erfahrung von 6 Monaten in Krankenanstalten im Sinne des Abs 2 (bzw 18 Monaten in Krankenanstalten g-mäß Abs 2a bzw 9 Monaten in Einrichtungen gemäß Abs 3) erhöht sich die Zahl der gemäß Abs 5 lit b nachzuweisenden Behandlungsstunden für jedes fehlende Monat um 200 und vermindert sich bei Überschreitung der Regeldauer der klinischen Erfahrung für jedes zusätzliche Monat um 100 Stunden (aliquot gilt dasselbe für die Einrichtungen gemäß Abs 2a und Abs 3). Bei Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen vermindert sich die Zahl der nachzuweisenden Therapie-stunden um 80, bei Erfüllung der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geprüften Voraussetzungen für die Vertrags- und Wahlpsychologen um 160 Stunden.

Die Dauer der klinischen Erfahrung gemäß Abs 2 darf einen Monat (bzw in Krankenanstalten gemäß Abs 2a drei Monate bzw in Einrichtungen gemäß Abs 3 drei Monate) und die Gesamtzahl der durch Bestätigung von Trägern der sozialen Krankenversicherung nachgewiesenen Einzeltherapiestunden 750 Stunden nicht unterschreiten.

Liegen in den zurückliegenden 10 Jahren 4.000 Stunden gemäß Abs 5 lit b vor, muss keine klinische Erfahrung im Sinne der Absätze 2, 2a und 2b nachgewiesen werden.

(7) Bei Psychotherapeutinnen, die im Beobachtungszeitraum gemäß Abs 4 überwiegend (mindestens 50 % auf der Basis von 40 Wochenstunden) in einer öffentlichen Krankenanstalt, oder privaten Krankenanstalten (sofern es sich um solche der Fachgebiete Psychiatrie, Kinder- und Jugend[neuro]psychiatrie oder Psychosomatik handelt), deren Behandlungsleistungen von der sozialen Krankenversicherung entweder patientenbezogen oder pauschal (LKF) abgegolten werden, in einem Anstellungsverhältnis mit psychotherapeutischer Verwendung gearbeitet haben (Nachweis durch entsprechendes Dienstzeugnis; kein Praktikum), werden auf die erforderliche Stundenzahl der „psychotherapeutischen Erfahrung in der Krankenbehandlung“ die von der Krankenanstalt als erbracht bestätigten Stunden angerechnet, die auf Psychotherapien mit einer Dauer von mehr als 10 Behandlungsstunden (maximal 3 davon können durch zumindest 3 Gruppensitzungen substituiert werden) entfallen. Voraussetzung dafür ist, dass der Bestätigung eine von der SGKK nachprüfbar Auflistung dieser Therapien in Verbindung mit nachträglich nicht mehr veränderbaren Patientendokumentationen zugrunde liegt. In diesem Fall beträgt die gemäß Abs 6, letzter Satz nicht unterschreitbare Gesamtzahl der durch Träger der sozialen Krankenversicherung nachzuweisenden Einzeltherapiestunden 300 Stunden. Im Falle einer patienten-bezogenen Abrechnung der Einzeltherapiestunden mit den Trägern der sozialen Krankenversicherung kann eine Doppelanrechnung nicht erfolgen.

(8) Die Zulassung zur Direktverrechnung bzw. die Anerkennung des Vorliegens der Erfahrungsnachweise wird widerrufen, wenn

a) sich nachträglich herausstellt, dass gemachte Angaben bzw. vorgelegte Nachweise unrichtig waren, oder

b) die Psychotherapeutin wiederholt angeforderte Nachweise über Fortbildung gemäß Fort- und Weiterbildungsrichtlinien, die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen erlassen wurden, nicht vorlegt, wovon jedenfalls mindestens 10 Stunden pro Jahr auf Supervision entfallen müssen (Intervision wird darauf mit dem halben Stundenwert angerechnet – z.B. 8 Stunden Intervision entsprechen 4 Stunden Supervision).

(9) Die Anerkennung einer Einrichtung gemäß Abs 3 ist zu widerrufen, wenn
a) sich nachträglich herausstellt, dass gemachte Angaben bzw. vorgelegte Nachweise unrichtig waren, oder
b) der nach Abs 3 geforderte Tätigkeitsbereich nachträglich wegfällt oder sich gravierend vermindert, wobei Zulassungen auf der Grundlage von Anerkennungen vor dieser Änderung unberührt bleiben.

(10) Die Prüfung der Erfahrungsnachweise erfolgt im Einvernehmen mit der Interessensvertretung hinsichtlich ihrer Mitglieder und für andere Psychotherapeutinnen durch die SGKK. Die Ablehnung der Anerkennung des Vorliegens der Erfahrungsnachweise und die Ablehnung der Anerkennung einer Einrichtung gemäß Abs 3 sind von der SGKK zu begründen.

§ 3a Erfahrungsnachweis für die Zuteilung von Stundenkontingenten für Familien- oder Gruppentherapien

(1) Erfüllt eine ARGE-Vertragspsychotherapeutin den Erfahrungsnachweis gemäß § 3 nicht, jedoch nachstehende Voraussetzungen, kann sie ausschließlich Familien- oder Gruppentherapien als Sachleistungen gemäß § 1 Abs 1 lit a erbringen.

(2) Die Psychotherapeutin hat hinsichtlich Familientherapie bzw. hinsichtlich Gruppen-therapie eine mehrjährige Aus- oder Weiterbildung mit Abschluss aufzuweisen. Außerdem sind die Voraussetzungen gemäß § 3 mit folgenden Abweichungen zu erfüllen:

a) Anstelle von Abs 5 lit b:

Entweder 750 Stunden in den zurückliegenden 7 Jahren oder 600 Stunden in den zurückliegenden 5 Jahren psychotherapeutische Krankenbehandlung, wo-von zumindest ein Drittel Einzeltherapien gemäß Abs 4 und zumindest die Hälfte (höchstens aber zwei Drittel) in Form von Gruppen- bzw. Familiensitzungen (in der Dauer von jeweils zumindest einer Stunde) nachzuweisen sind, und zwar durch Bestätigungen gemäß Abs 4 und/oder durch ein entsprechen-des Dienstzeugnis einer Krankenanstalt oder einer Institution der Familien- oder Suchtberatung über tatsächlich geleistete, regelmäßig zumindest 6 Wochen andauernde Gruppentherapien bzw. Familientherapien. Dabei darf keine Doppelanrechnung von Stunden bzw. Sitzungen erfolgen und ist Voraussetzung der Anerkennung der Bestätigung, dass der von der SGKK beauftragten Vertrauensperson allenfalls Einsicht in die der Bestätigung zugrunde liegenden Aufzeichnungen gewährt wird.

b) Anstelle von Abs 6:

Bei Unterschreitung der Regeldauer der klinischen Erfahrung von 6 Monaten in Krankenanstalten im Sinne des Abs 2 (bzw 18 Monaten in Krankenanstalten gemäß Abs 2a bzw 9 Monaten in Einrichtungen gemäß Abs 3) erhöht sich die Zahl der gemäß lit a nachzuweisenden Behandlungsstunden für jedes fehlende Monat um 140 und vermindert sich bei Überschreitung der Regeldauer der klinischen Erfahrung für jedes zusätzliche Monat um 70 Stunden (aliquot gilt dasselbe für die Einrichtungen gemäß Abs 2a und Abs 3). Bei Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen vermindert sich die Zahl der nachzuweisenden Therapiestunden um 80, bei Erfüllung der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geprüften Voraussetzungen für die Vertrags- und Wahlpsychologen um 160 Stunden.

Die Dauer der klinischen Erfahrung gemäß Abs 2 darf einen Monat (bzw in Krankenanstalten gemäß Abs 2a drei Monate bzw in Einrichtungen gemäß Abs 3 zwei Monate) und die Gesamtzahl der durch Bestätigung von Trägern der sozialen Krankenversicherung nachgewiesenen Einzeltherapiestunden 500 Stunden nicht unterschreiten.

Liegen in den zurückliegenden 10 Jahren 4.000 Stunden gemäß Abs 5 lit b vor, muss keine klinische Erfahrung nachgewiesen werden.

c) Abs 7 ist nicht anzuwenden.

§ 3b Erfahrungsnachweis für Kinder- und Jugendpsychotherapie

(1) Erfüllt eine ARGE-Vertragstherapeutin den Erfahrungsnachweis gemäß § 3 nicht, jedoch nachstehende Voraussetzungen, kann sie ausschließlich Einzelstunden mit Minderjährigen gemäß § 1 Abs 1 lit a erbringen.

(2) Qualitative Komponenten:

Die Psychotherapeutin muss

- a) eine therapeutische (und das soziale Umfeld beratende) Berufstätigkeit in einer Krankenanstalt oder einer anderen Behandlungseinrichtung, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der (zwischen Ärztinnen, klinischen Psychologinnen und Psychotherapeutinnen) vernetzten Behandlung (unter nachgewiesener fach-spezifischer Supervision) von Kindern und Jugendlichen liegt, und
- b) psychotherapeutische Erfahrung in der Krankenbehandlung Minderjähriger (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) nachweisen.

Der Nachweis gemäß lit a erfolgt durch Dienstzeugnis der Krankenanstalt bzw. der Behandlungseinrichtung über Art (Tätigkeitsschwerpunkt, fachspezifische Supervision), Umfang (Wochenstunden) und Dauer der Verwendung. Ist die Einrichtung der ARGE und der SGKK nicht bekannt, sind Unterlagen über deren Struktur und Behandlungskonzepte vorzulegen. (Sofern zwischen ARGE und SGKK kein Einvernehmen über das Vorliegen einer solchen Einrichtung hergestellt werden kann, ist § 3 Abs 3 sinngemäß anzuwenden.)

Der Nachweis gemäß lit b ist durch Bestätigungen von Trägern der (gesetzlichen) sozialen Krankenversicherung über die Zahl der von der Psychotherapeutinnen im Beobachtungszeitraum an Minderjährigen erbrachten Einzeltherapiestunden als Krankenbehandlung, für die die Träger Leistungen (Honorare, Kostenerstattungen, Kostenzuschüsse) erbracht haben, zu erbringen. § 3 Abs 4 ist analog anzuwenden.

(3) Quantitative Erfordernisse:

- a) Wird eine therapeutische Berufstätigkeit in einer Krankenanstalt mit dem Tätigkeitsschwerpunkt der Behandlung von Kindern in der Dauer von 6 Monaten (Vollzeit; bei Teilzeit von zumindest 10 Wochenstunden aliquot länger) nachgewiesen, beträgt die nachzuweisende psychotherapeutische Erfahrung gemäß Abs 2 lit b 700 Therapiestunden. Für jeden vollen Monat darüber hinausgehender Berufstätigkeit (auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung) vermindert sich die erforderliche Stundenzahl um 45, für jeden Monat geringerer Berufstätigkeit erhöht sie sich um 90. Eine therapeutische Berufstätigkeit in der Krankenanstalt wird nur berücksichtigt, wenn sie zumindest 2 Monate (Basis Vollzeit) gedauert hat.
- b) Wird eine therapeutische Berufstätigkeit in einer anderen Einrichtung gem Abs 2 lit a in der Dauer von 9 Monaten (Vollzeit; bei Teilzeit von zumindest 10 Wochenstunden aliquot länger) nachgewiesen, beträgt die nachzuweisende psychotherapeutische Erfahrung 700 Therapiestunden. Für jeden vollen Monat darüber hinausgehender Berufstätigkeit (auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung) vermindert sich die erforderliche Stundenzahl um 30, für jeden Monat geringerer Berufstätigkeit erhöht sie sich um 60. Eine therapeutische Berufstätigkeit in der Einrichtung wird nur berücksichtigt, wenn sie zumindest 3 Monate (Basis Vollzeit) gedauert hat.

c) Wird eine fachspezifische Aus- und Weiterbildung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie im Ausmaß von zumindest 100 Stunden Theorie nachgewiesen, vermindert sich die erforderliche Stundenzahl der psychotherapeutischen Erfahrung um 100.

d) In allen Fällen muss die psychotherapeutische Erfahrung zumindest 430 Stunden umfassen.

e) Beispiel: Die Psychotherapeutin weist eine therapeutische Berufstätigkeit in einer Krankenanstalt im gemäß lit a im (Vollzeit-)Ausmaß von 8 Monaten und eine fachspezifische Ausbildung gemäß lit c nach: Die erforderliche Stunden-anzahl vermindert sich wegen der zwei zusätzlichen Monate und der spezifischen Ausbildung auf 510. Liegen davon 80 %, also 408 Stunden, die in den zurückliegenden 7 Jahren für minderjährige Anspruchsberechtigte der SGKK erbracht wurden, vor (Vermutung gemäß § 3 Abs 4), ist der Erfahrungsnachweis erbracht.

§ 3c Erfahrungsnachweis für die Zuteilung von Stunden-kontingenten für Bezieher von Rehabilitationsgeld

(1) Erfüllt eine ARGE-Vertragstherapeutin den Erfahrungsnachweis gemäß § 3 nicht, jedoch nachstehende Voraussetzungen, kann sie gemäß § 1 Abs 1 lit b ausschließlich Einzeltherapiestunden mit Beziehern von Rehabilitationsgeld, für die die Psychotherapie Bestandteil eines Versorgungsplanes ist (siehe § 5a), erbringen.

(2) Erforderlich ist der Nachweis von 1.000 Stunden psychotherapeutischer Krankenbehandlung im Sinne des § 3 Abs 1 lit b und Abs 4.

(3) Bei Psychotherapeutinnen, die im Beobachtungszeitraum gemäß § 3 Abs 4 überwiegend (mindestens 50 % auf der Basis von 40 Wochenstunden) in einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt (sofern es sich um solche der Fachgebiete Psychiatrie oder Psychosomatik handelt), deren Behandlungsleistungen von der sozialen Krankenversicherung entweder patientenbezogen oder pauschal (LKF) abgegolten werden, oder in einer Sonderkrankenanstalt für Rehabilitation in einem Anstellungsverhältnis mit psychotherapeutischer Verwendung gearbeitet haben (Nachweis durch entsprechendes Dienstzeugnis; kein Praktikum), werden auf die gemäß Abs 2 erforderliche Stundenzahl die von der Krankenanstalt als erbracht bestätigten Stunden, die auf Psychotherapien mit einer Dauer von mehr als 10 Behandlungsstunden (maximal 3 davon können durch zumindest 3 Gruppensitzungen substituiert werden) entfallen, höchstens aber 500 Stunden angerechnet. Voraussetzung dafür ist, dass der Bestätigung eine von der SGKK nachprüfbare Auflistung dieser Therapien in Verbindung mit nachträglich nicht mehr veränderbaren Patientendokumentationen zugrunde liegt. Im Fall einer patientenbezogenen Abrechnung der Einzeltherapiestunden mit den Trägern der sozialen Krankenversicherung kann eine Doppelanrechnung nicht erfolgen.